

Universität Ulm

Betriebsanweisung gem. §20 GefStoffV



GEFAHRSTOFF

krebserzeugend, erbgutverändernd, fruchtschädigend (CMR)

Gebäude:

Festpunkt/Raum-Nr:

Einrichtung:

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Einstufung für krebserzeugende Gefahrstoffe nach GefStoffV

- **Kategorie 1:** Stoffe, die beim Menschen bekanntermaßen krebserzeugend wirken. Es sind hinreichend Anhaltspunkte für einen Kausalzusammenhang zwischen der Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff und der Entstehung von Krebs vorhanden (**T; R 45 / T; R 49**).
- **Kategorie 2:** Stoffe, die als krebserzeugend für den Menschen angesehen werden sollten. Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte zu der begründeten Annahme, daß die Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff Krebs erzeugen kann (**T; R 45 / T; R 49**).
- **Kategorie 3:** Stoffe, die wegen möglicher krebserregender Wirkung beim Menschen Anlaß zur Besorgnis geben (**Xn; R 40**).

Einstufung für erbgutverändernde Gefahrstoffenach nach GefStoffV

- **Kategorie 1:** Stoffe, die auf den Menschen bekanntermaßen erbgutverändernd wirken (**T; R 46**).
- **Kategorie 2:** Stoffe, die als erbgutverändernd für den Menschen angesehen werden sollten (**T; R 46**).
- **Kategorie 3:** Stoffe, die wegen möglicher erbgutverändernder Wirkung auf den Menschen Anlaß zur Besorgnis geben (**Xn; R 40**).

Einstufung für reproduktionstoxische (fortpflanzungsgefährdende) Stoffe nach GefStoffV

- **Kategorie 1:**
Stoffe, die beim Menschen die Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) bekanntermaßen beeinträchtigen. Es sind hinreichend Anhaltspunkte für einen Kausalzusammenhang zwischen der **Exposition eines Menschen** gegenüber dem Stoff und Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit vorhanden (**T; R 60**).
Stoffe, die beim Menschen bekanntermaßen fruchtschädigend (entwicklungsschädigend) wirken. Es sind hinreichend Anhaltspunkte für einen Kausalzusammenhang zwischen der **Exposition einer schwangeren Frau** gegenüber dem Stoff und schädlichen Auswirkungen auf die Entwicklung der direkten Nachkommenschaft vorhanden (**T; R 61**).
- **Kategorie 2:**
Stoffe, die als beeinträchtigend für die Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) des Menschen angesehen werden sollten (**T; R 60**).
Stoffe, die als fruchtschädigend (entwicklungsschädigend) für den Menschen angesehen werden sollten (**T; R 61**).
- **Kategorie 2:**
Stoffe, die wegen möglicher Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) des Menschen Anlaß zur Besorgnis geben (**Xn; R 62**).
Stoffe, die wegen möglicher fruchtschädigender (entwicklungsschädigender) Wirkungen beim Menschen Anlaß zur Besorgnis geben (**Xn; R 63**).

(siehe auch: TRGS 905 - Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungs-gefährdender Stoffe)

Universität Ulm

Betriebsanweisung gem. §20 GefStoffV



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Achten Sie auf folgende R-Sätze

- R 40 Gefahr ernster irreversibler Schäden
- R 45 Kann Krebs erzeugen
- R 46 Kann vererbare Schäden verursachen
- R 49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
- R 60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
- R 61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen
- R 62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
- R 63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
- R 64 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen

- Achten Sie auf eine gute Be- und Entlüftung der Räume. Arbeiten nur unter einer funktionsfähigen Absaugung durchführen.
- Vermeiden Sie jeden direkten Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung.
- Benutzen Sie die zur Verfügung gestellten Hautschutzmittel und reinigen Sie die Hände nach Beendigung der Arbeit gründlich.
- Die Arbeitskleidung darf, um eine weitere Verbreitung der krebserzeugenden Substanz zu vermeiden, nicht mit der Straßenkleidung aufbewahrt werden.
- Die Beschäftigungsbeschränkungen für gebärfähige Frauen, werdende und stillende Mütter sind zu beachten.
- Bei Arbeiten mit krebserzeugenden oder krebserzeugenden Stoffen ist **besonders** auf Beschriftung der Gefäße und auf Sauberkeit beim Arbeiten zu achten

VERHALTEN IM GEFAHRFALL



NOTRUF: 22222

Im Gefahrfall sind alle Anwesenden sofort zu informieren und haben den Gefahrenbereich zu verlassen. Den Anweisungen des Laborleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

- Machen Sie sich vor Beginn der Arbeiten mit den notwendigen Sicherheitseinrichtungen, d.h. Feuerlöscher, Notdusche, Atemschutzgerät, Notruf, Erste Hilfe Raum etc., vertraut.
- Bei kleinen Entstehungsbränden löschen Sie mit CO₂- oder Pulverlöscher bzw. Löschdecke.
- Vermeiden Sie das Einatmen von Stäuben oder Dämpfen. Beim Auftreten von gefährlichen Stäuben Atemschutzgerät mit einem entsprechenden Kombinationsfilter anlegen.



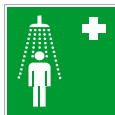
ERSTE HILFE



NOTRUF: 19222

Bei geringfügigem Kontakt → Eintrag in das Verbandbuch.

Personen mit Hautverletzungen sollten dem Arzt zugeführt werden.



- **Haut:** Notduschen benutzen, mehrere Minuten gründlich mit Wasser waschen, mit Chemikalien beschmutzte Kleidung entfernen.

- **Augen:** Bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen → **Augenarzt**

- Verschlucken: Sofort und wiederholt Wasser trinken, Erbrechen vermeiden. → **Vorstellung beim Durchgangsarzt.**



- **Einatmen:** Zufuhr von viel Frischluft.

- **Verbrennungen:** Kühlen mit Wasser. Gesichts- und Augenverbrennungen unverbunden lassen. Für ärztliche Behandlung sorgen.

Gefahrstoffbezeichnung und ggf. Stoffprobe mit weiteren Informationen zum Arzt mitgeben.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Die Gefahrstoffe sind in ordnungsgemäßen Behältern, mit ordnungsgemäßer Deklaration und Entsorgungsantrag der Entsorgung zuzuführen. Die Ordnung zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen ist zu beachten.